Baden-Württemberg
Ministerium für Verkehr

Bei kommunalen Körperschaften
über die Rechtsaufsichtsbehörde an die Bewilligungsstelle[1]:

Stand 25. Juli 2025

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) Rad- und Fußverkehr (RuF) und der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV SP S&L“)

1. Vorhabenträger

Name, Bezeichnung

Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)

Ansprechpartner (Name, Telefon, E-Mail)

Gemeindekennziffer und Investitionsort

Bankverbindung (IBAN, BIC und Kreditinstitut)

[1] Nur bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Investitionskosten ab 500 000 Euro.

2. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme (ggf. Anschrift)

Durchführungszeitraum (von – bis)

Streckenlänge Baumaßnahme / Anzahl Stellplätze
(Im Erläuterungsbericht sind detaillierte Streckenangaben erforderlich z.B. Länge Gehweg, Radführungsformen, usw.)

Das Vorhaben enthält zusätzlich Maßnahmen aus den Förderbereichen KStB und/oder ÖPNV

☐ KStB ☐ Ortsmitten-Förderung ☐ ÖPNV

3. Erhöhter Fördersatz (75%)

Es handelt sich (zum Teil) um ein Vorhaben, das gem. VwV-LGVFG Teil A, V, Ziff. 2.2.4 einen besonders positiven Beitrag zum Klimaschutz leistet.
Erläuterung des Nachweises gem. VwV-LGVFG, Teil A, V, Ziff. 2.2.4:

☐ Der Nachweis erfolgt durch einen Klimamobilitätsplan gemäß VwV-LGVFG Anlage 20. Dieser ist als Anlage beigefügt.

☐ Der Nachweis erfolgt über einen Einzelnachweis gemäß VwV-LGVFG Anlage 21. Dieser ist als Anlage beigefügt

☐ Das Vorhaben ist ein besonders klimafreundliches Vorhaben mit vereinfachtem Verfahren gemäß VwV-LGVFG, Anlage 22, und muss nicht im Einzelfall als solches belegt werden.

4. Förderfähig nach Art. 3 Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“

a) den Neu-, Um- und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) und benötigten Grunderwerb von:

I. ☐ straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr (MIV) möglichst getrennten Radwegen (auch als Radfahr- und Schutzstreifen ausgebildet) einschließlich deren baulichen Trennung vom Kfz-Verkehr,

II. ☐ eigenständigen Radwegen,

III. ☐ Fahrradstraßen und Fahrradzonen,

IV. ☐ Radwegebrücken oder –unterführungen,

V. ☐ Knotenpunkten oder Bau von Schutzinseln und/oder deutlich vorgezogenen Haltelinien,

VI. ☐ Beleuchtungsanlagen und wegweisende Beschilderung für den Radverkehr.

b) den Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) für Fahrräder und Lastenräder von:

I. ☐ Abstellanlagen, wie beispielsweise Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme, Fahrradboxen, usw.

II. ☐ Fahrradparkhäusern.

c) ☐ betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr, Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen) zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs oder des Verkehrsflusses für den Radverkehr.

5. Förderberechnung nach LGVFG RuF und Sonderprogramm „Stadt und Land“

5.1 Gesamtkosten der Maßnahme	

Mögliche Zuwendung bei kombinierter Förderung nach LGVFG RuF und SP Stadt und Land

5.2 Zuwendungsfähige Investitionskosten für Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur (Ermittlung nach Anlage 1a und Anlage 19 zur VwV-LGVFG)	
5.3 Zuwendungsfähige Planungskostenpauschale (20% von 5.2)	**0,00 €**
5.4 Zuwendungsfähige Gesamtkosten nach VwV-LGVFG (Summe aus 5.2 und 5.3)	**0,00 €**
5.5 Voraussichtliche Zuwendung bei kombinierter Förderung (90% von 5.4)	**0,00 €**

Mögliche Zuwendung einzelner Maßnahmenarten nach Ziffer 3, die <u>nicht</u> gemäß Ziffer 4 über das Sonderprogramm Stadt und Land förderfähig sind.[2]

5.6 Zuwendungsfähige Investitionskosten für Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur (Ermittlung nach Anlage 1a und Anlage 19 zur VwV-LGVFG)	
5.7 Zuwendungsfähige Planungskostenpauschale (20% von 5.6)	**0,00 €**
5.8 Zuwendungsfähige Gesamtkosten nach VwV-LGVFG (Summe aus 5.6 und 5.7)	**0,00 €**
5.9 Voraussichtliche Zuwendung bei reiner Landesförderung (75% von 5.8)	**0,00 €**

[2] i.d.R. Maßnahmen, die vorrangig der Fußverkehrsinfrastruktur zuzuordnen sind. Diese Maßnahmen erhalten eine reine Landesförderung mit einem erhöhten Fördersatz nach Ziffer 3 von 75%.

Mögliche Zuwendung einzelner Maßnahmenarten mit Regelfördersatz 50%
(nur Maßnahmenarten, die nicht unter Ziffer 3 und Ziffer 4 fallen)

5.10 Zuwendungsfähige Investitionskosten für Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur (Ermittlung nach Anlage 1a und Anlage 19 zur VwV-LGVFG)	
5.11 Zuwendungsfähige Planungskostenpauschale (20% von 5.10)	**0,00 €**
5.12 Zuwendungsfähige Gesamtkosten nach VwV-LGVFG (Summe aus 5.10 und 5.11)	**0,00 €**
5.13 Voraussichtliche Zuwendung bei reiner Landesförderung (50% von 5.12)	**0,00 €**

5.14 Voraussichtliche Gesamtzuwendung (Summe aus 5.5 und 5.9 und 5.13)	**0,00 €**

6. Voraussichtliche Zuwendung - Jahresbedarf

Voraussichtlicher Bedarf im Jahr		Zuwendung
20		
20		
20		
20		
20		
20		
Summe		**0,00 €**

7. Finanzierungsplan

7.1	Eigenmittel, Eigenleistungen (Summe aus 7.1.1 – 7.1.4)	*wird befüllt*	**0,00 €**
7.1.1	davon - Grundstück		
7.1.2	davon - Planungsleistungen		
7.1.3	davon - Sonstiges		
7.1.4	davon - Allgemeine Haushaltsmittel		
7.2	Fremdmittel (Kredite)		
7.3	Leistungen Dritter (ohne öffentliche Zuwendungen)		
7.4	beantragte öffentliche Zuwendungen (Angabe der Bewilligungsstelle)		
7.5	voraussichtliche Gesamtzuwendung nach Ziff. 5.14	*wird befüllt*	**0,00 €**
7.6	**Gesamtfinanzierung**	*wird befüllt*	**0,00 €**

8. Begründung

7.1 Notwendigkeit der Maßnahme, der Zuwendung und zur Finanzierung

u.a. detaillierte Beschreibung des Ziels (Was soll mit der Maßnahme erreicht werden, auch im Hinblick auf die zu erbringende Erfolgskontrolle), Konzeption, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Standort, Raumbedarf, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten.

7.2 Relevanz der Maßnahme für nachfolgende Kriterien

Zugehörigkeit RadNETZ, weitere übergeordnete Netzrelevanz, Verkehrssicherheit, Kosteneffizienz, Rad- und Fußverkehrsaufkommen/-potenzial, Beschleunigung und Attraktivität Rad- und Fußverkehr.

7.3 Die Maßnahme ist in folgendem Rad- bzw. Fußverkehrskonzept der Kommune oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan bzw. Fachkonzept als verkehrswichtig dargestellt

(z.B. RadNETZ BW, Radverkehrs- bzw. Fußverkehrskonzeption des Landkreises, Verkehrsentwicklungsplan / Stadtentwicklungsplan, Landesentwicklungsplan, Regionalplanung, Bauleitplanung, usw.)

7.4 Der Antragsteller ist bezüglich der Maßnahme:

☐ nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt

☐ zum Vorsteuerabzug berechtigt; dies ist bei den Ausgaben berücksichtigt worden (Preis ohne Umsatzsteuer)

Folgende Genehmigungen liegen bereits vor:

9. Anlagen

Notwendige Anlagen sind beizufügen:

- Erläuterungsbericht (in Anlehnung an die RE gegliedert; es sind Angaben und Erklärungen gem. den Forderungen zum Erläuterungsbericht nach VwV-LGVFG Teil B III., Ziff. 3.1 enthalten)
- Übersichtskarte
- Lage- und Höhenplan
- Querschnitt (Regelausbildung im Maßstab 1:50)
- Kostenschätzung (in Anlehnung an die HOAI, Lph. 2 - Vorplanung)
- Übersicht zur beabsichtigten Finanzierung mit voraussichtlichem Baubeginn und Bauende
- Sofern vorhanden: Sicherheitsaudit und Stellungnahme des Antragstellers zum Sicherheitsaudit[3]

Bei fachlicher Begründung durch die Vorhabenträgerin bzw. den Vorhabenträger kann auf einzelne der Unterlagen verzichtet werden, soweit diese zur angemessenen Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich sind.

Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller:

- Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen.
- Die Maßnahme wird gemäß dem aktuellen Stand der Technik insbesondere gemäß den Vorgaben der Anlage 12 (RL Stand der Technik Rad- und Fußverkehr) geplant und umgesetzt. Das Vorhaben wird entsprechend der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant.
- Das Förderprojekt ist in einem Rad- oder Fußverkehrskonzept der Kommune oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan bzw. Fachkonzept als verkehrswichtig dargestellt.
- Das Vorhaben ist mit davon berührten städtebaulichen Maßnahmen im Sinne der VwV-LGVFG (Teil A IV. Ziff. 3.9 und 4.7) abgestimmt.
- Die Förderbedingungen des Bundes nach der VV SP „S&L“ insbesondere zur Laufzeit sowie den erweiterten Nachweispflichten zur Zielerreichung zur Kenntnis genommen wurden und der Antragssteller diese akzeptiert.

[3] Bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Investitionskosten > 200.000 EUR spätestens mit der Einreichung des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung obligatorisch vorzulegen. Ausnahmen siehe VwV-LGVFG Teil B III Zif. 3.2

- Die Maßnahme ohne die finanzielle Zuwendung des Bundes erst nach dem Jahr 2025 oder überhaupt nicht durchgeführt werden könnte.
- Die Förderbedingungen des Landes nach dem LGVFG sowie der VwV-LGVFG wurden zur Kenntnis genommen und vom Antragsteller akzeptiert.
- Die in dieser Anmeldung (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Das Ministerium für Verkehr und die Regierungspräsidien verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Verwaltungsverfahrens. Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO i.V.m. § 4 LDSG-BW und Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO. Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besteht die Verpflichtung, Sie auf die Grundsätze des Ministeriums für Verkehr und die der Regierungspräsidien zur Datenverarbeitung hinzuweisen. Informationen des Ministeriums für Verkehr über Datenverarbeitungen und zum Datenschutz (Datenschutzinformation) sind unter folgendem Link abrufbar:
Datenschutzhinweise: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Die Datenschutzinformationen der Regierungspräsidien sind unter folgendem Link abrufbar:
Datenschutzerklärungen der Regierungspräsidien - Regierungspräsidien Baden-Württemberg

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform übersandt.

Datum, Unterschrift des Antragsstellers